

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 39.

Marienwerder, den 28. September

1870.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preussischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preussischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI. No. 1. bis 8. über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, sowie die Coupons Serie V. No. 1. bis 8. über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aus-händigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Ausgegeben in Marienwerder den 29. September 1870.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

2) Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 40 Serien:

- Nr. 3. 28. 49. 82. 98. 311. 322. 345. 396.
427. 467. 520. 521. 532. 558. 593. 617.
648. 669. 700. 740. 833. 889. 914. 916.
921. 1032. 1033. 1098. 1116. 1152. 1176.
1177. 1249. 1251. 1308. 1339. 1370. 1429.
1448.

gezogen werden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4000 Stück Schulverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thaler für jede Schulverschreibung vom 1. April 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 8. über die Zinsen vom 1. April 1870 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schulverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreisasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schulverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1871 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Festsetzung die Auszahlung vom 1. April 1871 ab zu

beforgen hat. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Zuhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

- aus der ersten Verloofung (1856)
von Ser. 1279 und 1328;
- aus der achten Verloofung (1863)
von Ser. 1402;
- aus der neunten Verloofung (1864)
von Ser. 74, 136, 148, 299, 312, 371, 398,
528, 589, 742, 746, 804, 805, 1089;
- aus der zehnten Verloofung (1865)
von Ser. 44, 134, 165, 205, 369, 376, 453,
476, 489, 506, 527, 562, 636, 633, 643, 683,
704, 732, 813, 817, 870, 919, 952, 986, 1074,
1074, 1106, 1207, 1208, 1289, 1388;
- aus der elften Verloofung (1866)
von Ser. 70, 298, 338, 354, 429, 463, 522,
569, 600, 657, 790, 884, 1114, 1127, 1178,
1246, 1237, 1337;
- aus der zwölften Verloofung (1867)
von Ser. 16, 22, 59, 88, 114, 214, 324, 359,
364, 474, 496, 575, 602, 618, 650, 658, 766,
773, 824, 843, 875, 891, 940, 943, 956, 1082,
1087, 1216, 1280, 1335, 1348, 1376, 1377,
1446, 1461, 1481;
- aus der dreizehnten Verloofung (1868)
von Ser. 43, 166, 258, 265, 269, 282, 426,
428, 530, 610, 625, 761, 835, 888, 960, 1046,
1200, 1303, 1323, 1345, 1423, 1473;
- aus der vierzehnten Verloofung (1869)
von Ser. 35, 40, 45, 69, 107, 158, 167, 196,
240, 254, 256, 283, 300, 309, 387, 408, 433,
448, 488, 590, 663, 666, 703, 787, 803, 829,
999, 1066, 1191, 1217, 1295, 1299, 1361,
1367, 1483, 1494;
- aus der fünfzehnten Verloofung (1870)
von Ser. 99, 177, 201, 343, 413, 415, 578,
585, 713, 720, 733, 760, 791, 819, 842, 877,
886, 1020, 1037, 1056, 1166, 1181, 1411,
1482;

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Zuhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September. 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Löwe, Meinecke, Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Nach einer Mittheilung des Herrn Kanz-

lers des Norddeutschen Bundes sind zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in Betreff der Frankirung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden der verschiedenen Bundesstaaten durch Beschluß des Bundesraths die folgenden Bestimmungen festgestellt worden:

1. Es wird als Grundsatz allgemein anerkannt, daß stets die absendende Behörde die Sendungen zu frankiren hat.
2. Dieser Grundsatz findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, in denen die Pflicht zur Zahlung des Porto einer im Gebiete der empfangenden Behörde befindlichen Partei obliegt. In diesen Fällen ist die empfangende Stelle zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Weiträumigkeiten und in der Voraussetzung gegenseitiger Kompensation bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Berlin, den 5. September 1870.

Der Minister des Innern.

gez. Graf Eulenburg.

Der Finanz-Minister.

gez. Camphausen.

Vorstehendes wird hierdurch den bethelligten Behörden zur Beachtung mitgetheilt.

Marienwerder, den 16. September 1870.

Königl. Regierung.

4) Die Ortschaft Gronowo, Kreises Thorn, war bisher sowohl der Synagogengemeinde zu Thorn als auch derjenigen zu Schönsee zugetheilt. Nach Anhörung der Betheiligten haben wir in Gemäßheit des §. 36. des Gesetzes vom 29. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden bestimmt, daß die Ortschaft Gronowo aus dem Verbanne der Synagogengemeinde Thorn ausgescheiden und fortan nur noch dem Verbanne der Synagogengemeinde Schönsee angehören solle.

Marienwerder, den 16. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Maßregeln wider die Kinderpest.

Der Herr Bundeskanzler hat es in Rücksicht auf die fortschreitende Ausbreitung der Kinderpest für geboten erachtet, die Einfuhr von Steppenvieh bis auf Weiteres zu verbieten. Wir sind in Folge davon durch den Herrn Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt worden, die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der Steppenrace sofort zu verhindern. Demgemäß haben wir die in unserer Polizeiverordnung vom 5. I. Mts. — Amtsblatt, S. 175./176. — dem Königlichen Landrathe zu Thorn erteilte Befugniß, die Einfuhr von Schlachtvieh mittelst der Bahn über Otkloczyn zu gestatten, bezüglich des Rindviehes der Steppenrace zurückgezogen.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kennt-

nitz und bemerken, daß hiernach die von uns am 5. I. M. angeordnete Grenzperre das Einbringen von Rindvieh der Steppenrace jetzt unbedingt untersagt, während anderes Schlachtvieh auch fernerrhin mit Genehmigung des königlichen Landraths zu Thorn auf der Eisenbahn über Ottloczyn eingeführt werden sollen.

Marienwerber, den 24. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die rothverdächtige Druse unter den Pferden des Gutsbesizers Flindt zu Grasnitz ist beseitigt.

Marienwerber, den 17. September 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 5. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das aus Anlaß der in den Grenzkreisen Polens ausgebrochene Rinderpest angeordnetet ver- schärfte Einfuhrverbot für die Ostbahn aufgehoben ist. Es sind deshalb nur von der Einfuhr ausge-

schlossen:

Rindvieh, Schaafse und Ziegen, frische Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist und Lumpen.

Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden. Anderes Schlachtvieh darf eingeführt werden, wenn hierzu für jeden einzelnen Fall die Genehmigung des königlichen Landraths zu Thorn eingeholt wird.

Die letztere ist bezüglich der Einfuhr von Rindvieh im Allgemeinen von Vorlage eines Zeugnisses eines Veterinair-Beamten, dahin lautend: daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit 3 Monaten und mindestens im Umkreise von 3 Meilen seuchenfrei ist, abhängig gemacht.

Bromberg, den 15. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

8) Unsere Bekanntmachung vom 18. Februar d. J., betreffend die frachtfreie Rückbeförderung der zur Allgemeinen Industrie-Ausstellung in Cassel gelangten jedoch unverkauft gebliebenen Gegenstände wird dahin modificirt, daß diese Begünstigungen bis zum 29. October d. J. gewährt werden.

Bromberg, den 16. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

9) Zur Verhütung der Verbreitung der Rinderpest darf das nach Berlin bestimmte Rindvieh, Schaafse und Ziegen nur auf dem Stroussberg'schen Viehhof aus- geladen werden.

Die Beförderung des Viehes von den Bahnhöfen nach dem genannten Viehhof erfolgt auf der Verbindungsbahn per Extrazug, und werden hierfür für jede zur Verwendung kommende Wagenachse 1 Thlr. 12 Sgr. erhoben.

Auf der Ostbahn wird das nach Berlin bestimmte Vieh nur mit dem Zuge VI. und dem Local-Personen- zuge XIV. befördert.

Alles Vieh, welches über Berlin hinaus beför- dert werden soll, muß unter Benennung der Bestim-

mungsstation aufgegeben, und in Berlin ohne Umla- dung auf der Verbindungsbahn von einem Bahnhof zum anderen übergeführt werden.

Auf der Ostbahn wird das durchgehende Vieh auch mit den Güterzügen befördert.

An Transportkosten werden für die Ueberführung von dem Ostbahnhofe erhoben:

nach dem Niederschlesisch-Märkischen, Berlin-Görlitzer, Berlin-Anhaltischen und Berlin-Potsdam-Magde- burger Bahnhof 16 Sgr., nach dem Berlin-Hamburger und Berlin-Stettiner Bahnhof 22 Sgr. für jede zur Ver- wendung kommende Achse.

Diese Kosten werden bei Bezahlung der Fracht am Aufgabsorte mit erhoben, dagegen muß die Zahlung der Fracht für die Beförderung über Berlin hinaus durch die Versender in Berlin bewirkt werden.

Bromberg, den 20. September 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

10) Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1870—71 beginnt am 17. October.

Von den für das Winter-Semester 1870—71 ange- zeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende her- vorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn.

Specielle Ackerbaulehre: Dr. Drth.

Drainage und Wiesenbau: Sector Dr. Perels.

Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn. Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Land- wirthschaft: Derselbe.

Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. Drth.

Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthelunde: Sector Dr. Perels.

Agricullurchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feld- baues: Prof. Dr. Stohmann.

Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Haus- thiere: Prof. Dr. Koloff.

Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe.

Privatforstwirthschaftslehre (Ueber Nadelholzkulturen): Dr. Ewald.

Landwirthschaftliche Baukunde: Sector Bauinspector Steinbeck.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller.

Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.

Repetitorium der Physik: Dr. Rathke.

Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius.

Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Ueber Messen und Wägen: Sector Dr. Perels.

Experimentalchemie: Prof. Dr. Geintz.

Chemische Technologie (die landwirthschaftlichen Gewerbe): Prof. Dr. Stohmann.
Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe.
Repetitorium der Chemie: Dr. Engler.
Physikalische Chemie: Dr. Rathke.
Mineralogie: Prof. Dr. Girard.
Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe.
Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary.
Ueber die wichtigsten erotischen Nutzpflanzen: Derselbe.
Die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Graf zu Solms-Laubach.
Ueber Algen, Pilze und Flechten: Dr. Rees.
Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.
Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Siebel.
Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Rasse.
b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studierende höherer Semester.
Populäre Astronomie: Prof. Dr. Rosenberger.
Allgemeine Naturlehre des Staates: Prof. Dr. Eisenhart.
Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller.
Geschichte der preussischen Verfassung und Verwaltung von 1410 bis jetzt: Prof. Dr. Schmoller.
Nationalökonomische und statistische Uebungen: Derselbe.
Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart.
Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe.
Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht: Derselbe.
Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier.
Preussisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
Logik: Prof. Dr. Haym.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym.
Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici.
Ueber den Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann.
Das Verhältniß des Protestantismus zum Katholicismus: Prof. Dr. Jacobi.
Geschichte der französischen Revolution: Geh.-Rath Prof. Dr. Leo.
Einleitung in die allgemeine Literaturgeschichte: Prof. Dr. Gosche.
Geschichte des deutschen Drama's seit Lessing: Prof. Dr. Haym.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung: Prof. Dr. Ulrici.
Englisch: Lector Dr. Hollmann.

c) Theoretische und practische Uebungen.
Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heinz.
Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary.
Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Practische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Koloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heinz, Girard, de Bary, Siebel, Kühn.
Unterricht im Zeichnen und Malen: akademischer Zeichenlehrer H. Schend.

d) Gymnastische Künste:
Reitkunst: Stallmeister André.
Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.
Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.
 Nähere Auskunft über das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a/S., im September 1870.
 Dr. Julius Kühn,
 ordentl. öffentl. Professor und
 Director des landwirthschaftl. Instituts an der
 Universität.

Personal-Chronik.

11) Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden:
 1. der Bürgermeister v. Gierzewski zu Gorzno für den Stadtbezirk Gorzno;
 2. der Lehrer Zembrzejewski zu Gr. Pulkowo für das Kirchspiel Lobdowo, Kreises Strassburg;
 3. der Bürgermeister Baehr zu Camin für den Stadtbezirk Camin.

Erledigte Schulstellen.

12) Bei der neu gegründeten Schule in Dschen bei Marienwerder soll die Lehrerstelle zum 1. October d. J. besetzt werden. Qualificirte Personen haben sich bei dem Patron der Schule in Dschen unter Vorzeigung ihrer Atteste zu melden.
 Die Schullehrerstelle zu Königl. Neudorf ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Pfarrer Kiewert zu Königl. Neudorf zu melden. Die Befähigung eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die Verlustliste der Verwundeten des 1. Armeekorps, welche in Feld-Lazarethe aufgenommen sind, sowie der Dessenliche Anzeiger No. 39.)